

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26 Dec. 1800. Drittes Quartal.

Den 5 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 1. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über
die Theilung der Gemeindwäldungen.)

Dieses B. G. geht nun die Gemeindgüter überhaupt
an; allein noch zeigen sich uns die Wäldungen unter
einem besondern Gesichtspunkt, der auch eine besondere
Verfügung erheischt. Es wäre überflüssig die Wich-
tigkeit der Forstsicherung hier beweisen zu wollen; be-
sonders in einem in vielen seinen Theilen übermäßig
bevolkerten Land, welches noch nie eine vernünftige
Forstadministration zu Stande bringen konnte, und
welches nun seit mehr als 2 Jahren durch die Ver-
heerungen des Kriegs und des durch die Revolution
bewirkten Holzfrefels, einen Schaden in seinen Wäldun-
gen litt, über den die Nation nur wegen den übrigen
mannigfaltigen Uebeln, die sie drücken, nicht zu ächzen
wagt, den aber dieselbe bald und besonders in ihrer erst
aufkeimenden Generation schrecklich empfinden wird: —
In einem solchen Lande bedarf es keiner weitem Be-
weise über die Wichtigkeit der Forstsicherung, sondern
nur über die hierzu erforderlichen Mittel kann noch eini-
ger Zweifel obwalten.

Durch die Vertheilung der Gemeindwäldungen, in
jedem einzelnen Antheilhaber angewiesene Stücke, wird
eine gleichmäßige Besorgung des Gemeindwaldes un-
möglich gemacht; die jezigen drangvollen Zeiten veran-
lassen den armen, den unverständigen und den lüderli-
chen Bürger, ihren kleinen Holzantheil zur Erleichte-
rung des kummervollen Augenblicks zu benutzen und
abzutreiben: dadurch werden solche Bürger ihres künf-
tigen Holzbedürfnisses beraubt und der Holzfrefel erhält
dadurch fürchterlichen Zuwachs: aber solche einzeln
abgetriebne Stellen eines Waldes können sich nicht mehr

gehörig bepflanzen und sind auch zu anderer Benutzung
untauglich, daher also diese unglückliche Theilungsmaß-
regel wieder einen grossen Theil unsrer Wäldungen ver-
schwenden macht, ohne daß dieselben auf irgend an-
dere Art ersetzt werden. Es ist also, sowohl in sittli-
cher als auch staatswirthschaftlicher Rücksicht, gleich
dringend, daß sich die Gesetzgebung über diesen Ge-
genstand bestimmt erkläre und theils diesem zerstörenden
Unwesen Einhalt thue, theils den Bürgern Helvetiens,
die im Fall wären andere gemeinsame Güter unter
vernünftigen Bedingungen zu vertheilen, bekannt mache,
daß nie keine Theilung von Gemeindgut, welches in be-
stimmte Rechtsamen eingetheilt ist, zugegeben werden
könne, wenn die Wäldungen mit in die Theilung hin-
eingezogen werden sollten.

Ueberzeugt, daß diese wenigen und schwachen Winke
hinlänglich sind, um Sie B. G. von der Dringlichkeit
dieses Gegenstandes und seiner ausgedehnten in ferne
Zeiten hinaus wirkenden Wichtigkeit zu überzeugen,
wagt Ihre staatswirthschaftliche Commission keine wei-
tere Entwicklung desselben aufzustellen, sondern glaubt
einzig Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag zur Prüfung
vorlegen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag seiner staatswirthschaftlichen Com-
mission und nach angehörtem Bericht derselben;

In Erwägung, daß der 19 §. des Bürgerrechts-
Gesetzes vom 13. Hornung 1799 die Vertheilung der
Gemeindgüter überhaupt untersagt und keine Ausnahme
für solche Gemeindgüter aufstellt, welche schon in be-
stimmte Rechtsamen abgetheilt sind, und deren weitere
Vertheilung in gewissen Fällen zuträglich seyn mag;

In Erwägung aber, daß die Sicherung der Wäldun-
gen, dieses wichtigen Bedürfnisses der bürgerlichen
Gesellschaft, einstweilen keine weitere Vertheilung der

wiesen und ihr überlassen werden könnte, den untergeordneten Rechnungsgebern ebenfalls dergleichen Termine zu Ablage ihrer Rechnungen zu bestimmen.

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an die Vollziehung, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Der B. Pfarrer Gschnier in Zürich, der seit zwey Jahren, von dem Minister der Wissenschaften dazu aufgefordert, an dem Zürcherischen Gymnasium die bisdahin mangelnde Professur der Pastoralthologie unentgeltlich versteht und auch ferner unentgeltlich diese Stelle bekleiden zu wollen sich erklärt, wendet sich an die Gesetzgebung mit der Bitte, daß durch eine gesetzkraftige Verfügung dafür gesorgt werde, daß wann er einst dieses Lehramt verlassen muß, dieses Institut nicht untergehe, zu dem sich ohne Besoldung kaum ein zweyter Lehrer mehr finden würde.

Die Nützlichkeit und Wichtigkeit dieser Lehrstelle der praktischen Theologie, an jedem Bildungsinstitute für Geistliche und Volkslehrer, bewegen den gesetzg. Rath, Ihnen B. V. R. die Zuschrift des B. Pfarrer Gschnier mit der Einladung zu übersenden, Sie möchten diesen Gegenstand in Berathung nehmen und solche Maßregeln ergreifen, die den Lehrstuhl der Pastoralthologie am Zürcherischen Gymnasium sichern können.

Folgende Botschaft wird verlesen:

„B. V. Eine große Anzahl von Bürgern aus Veterlingen und den angrenzenden Orten, dann die Gemeinden Tolochenaz, Lully, St. Saphorin, Echandens, Apples, Monay, Denens, Preverenges, Aclens, Vuillerens, Colombier, Danges, Lonay, St. Pre, Wülflens, Chigny, Echichens, Baux, Crislier, Lussy, Morges, Pavigny, Yens, Sussy, Gollion, Coffonay, Venthas, St. Cergue, Marnand, Chenit, Nyon, Concise, Corcelles, Provence und Mattruz, vereinigen sich mit dem bald allgemeinen Wunsche ihrer Cantonsmitbürger, von Helvetien nie getrennt zu werden, und erklären sich dagegen in beyliegenden Zuschriften, die Ihnen der Vollziehungs Rath zu übersenden die Ehre hat.“

Koch wird zum Präsidenten, Râmy und Huber zu Secretärs, Egler zum Saalinspektor, Fischer und Blattmann zu Stimmzählern erwählt.

Schuler erhält Urlaubsverlängerung für 14 Tage und Schwend Urlaub für 1 Monat.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalitäten der Gemeinden Aronschwyl, Niederdorf und Oberrohrdorf Distr. Baden, bitten

Namens der Gesamtheit dortiger bodenzinspflichtiger Landbesitzer, in Beherzigung ihrer durch alle Uebel des Kriegs erschöpften Lage, um Nachlaß der 3 rückständigen Grundzinse oder wenigstens um Bezahlungsfrist bis auf bessere Zeiten. — Dieser Angabe von Unvermögen gebricht das Zeugniß der Verwaltungskammer; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß alle Bürger dieser Gemeinden sich in gleichem Fall befinden. Uebrigens begwältigt das Gesetz v. 13. Dec. 99 und 29. Okt. 1800 die Vollziehung, nur einzelnen Bürgern, die ihr Unvermögen bescheinigen, nicht aber ganzen Gemeinden in globo, Nachlaß oder Termine zu gestatten; daher rath die Commission über diese Petition gar nicht einzutreten. Angenommen.

2. Daniel Meyer, reform. deutscher Pfarrer zu Mariastein im oberrheinschen Departement, bittet unterm 19. Nov. um Entrichtung der ihm seit 1799 zurückgebliebenen jährlichen Pension von L. 300. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Die Kirchgemeinde Weggis C. Luzern beklagt sich unterm 22. Nov. über den Theilungsbeschluß vom 16. Okt. lezthin, zwischen ihr als Mutterkirche, und der von ihr geschiedenen Töchter, Wignau und Greppen, und sollicitirt aus Grund von vorgebender Incompetenz und Inconsequenz die Zurücknahme dieses Beschlusses. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

4. Die Municipalität Rönitz Distr. Bern besorath, daß durch das Herumstreichen des Strolch- und Bettelgesindels die Viehsuche sich über das ganze Schweizerland verbreite und schlägt zu Hemmung dieser Gefahr eine allgemeine Polizeymaßregel vor. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 2. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 3. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Polizeycommission über die Formlichkeiten der Bittschriften wird in Berathung und unter Vorbehalt verbesserter Abfassung angenommen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgendem Gegenstand:

Caspar Verler von Bünnewyl, und Hans Koflerbasser von Eckelried, Distr. Schmiten, C. Freyburg, begehren unterm 6. May d. J., daß der Rechtstribunal

für Capitalien, die wohl versichert und von denen die Zinse richtig bezahlt sind, in den durch den Krieg verwüsteten Gegenden eingestellt werde. Die beyden Petenten scheinen nach den Zeugnissen des Unter- und Oberstatthalters, durch Plünderung verunglückte brave Männer, und der erstere ein sich während der Insurrektionszeit durch Muth und Mäßigung sehr verdient gemachter Agent zu seyn. Es wäre daher zu wünschen, daß von bemittelten Partikularen diesen wackern Männern Hand gebotten würde, damit sie nicht während dem izigen, hoffentlich bald vorübergehenden Geldmangel von Haus und Hof verstoßen werden. — Dem Drittmanns-Recht hemmen, das Eigenthum und den öffentlichen Credit in seinen Grundvesten erschüttern, kann keine gerechte Gesetzgebung, folglich kann der gesetzgebende Rath nach dem Ermessen der Vet. Com. den Vorschlag der Petenten in keine Berathung ziehen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. ! Der Vollz. Rath glaubte in Eurer Botschaft vom 16. Weimonat nichts anders wahrzunehmen, als den Wunsch, daß die Rückstände der Besoldungen von den öffentlichen Beamten und Militairs, aufs baldeste abgetragen würden, und die Einladung an die Vollziehung, daß sie sich aufs thätigste mit diesem Gegenstand beschäftige, und die Mittel vorschlage, welche diese Beschleunigung erzwecken, und zugleich den Vortheilen des Staats angemessen seyn würden.

Der Vollz. Rath ist mit Euch B. G. innigst überzeugt, daß nichts nothwendiger, nichts nützlicher und billiger ist, als diese Tilgung der Nationalschuld, dadurch wird der Nationalcredit wieder hergestellt, das Interesse vieler einzelner Bürger mit dem Interesse der Republik aufs engste verknüpft, die Launigkeit und Muthlosigkeit der Beamten, welche glaubten, ihre Zeit und Arbeit umsonst aufzuopfern, wird neue Thätigkeit erlangen, und endlich wird dadurch auch vielen gewesenen und noch wirklich angestellten Beamten, welche bey Einführung der neuen Ordnung der Dinge, ihren eigentlichen Beruf verlassen, und mehr ihr Herz als Kopf zu Rath ziehend, öffentliche Aemter angenommen haben und dadurch in ihren häuslichen Geschäften zurückgekommen sind, die ihnen sehr nöthig gewordene Unterstützung gereicht..

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom November 1800.

	Seite.
1. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Zürich zu verkauffenden Nationalgüter. (3. Nov.)	708
2. Dekret welches den B. Clavel von Ujieres begnadigt. (3. Nov.)	711
3. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Vevan zu verkauffenden Nationalgüter. (6. Nov.)	719
4. Dekret, welches der Vollziehung für das Ministerium des Innern einen Credit von 300,000 Franken eröffnet. (6. Nov.)	721
5. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Basel zu verkauffenden Nationalgüter. (8. Nov.)	728
6. Dekret welches den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rathes einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (8. Nov.)	732
7. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Sentis zu verkauffenden Nationalgüter. (10. Nov.)	755
8. Dekret welches der Vollziehung für das Kriegsministerium einen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. (15. Nov.)	767
9. Dekret welches der Vollziehung für das Finanzministerium einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet. (17. Nov.)	771
10. Gesetz über die Polizey der Wirthschaften. (20. Nov.)	791
11. Gesetz über die Polizey der Wirths- und Weinhändler. (20. Nov.)	799
12. Dekret welches den Verkauf des Hofes Maschwanden, C. Zürich bestätigt. (22. Nov.)	812
13. Gesetz über die Niederlassung der Fremden in Helvetien. (22. Nov.)	816
14. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Oberland zu verkauffenden Nationalgüter. (24. Nov.)	823
15. Dekret welches dem Joh. Affolter von Leuzigen erlaubt, seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter zu heyrathen. (24. Nov.)	789, 835
16. Gesetz über die Organisation der Kriegsräthe. (24. Nov.)	867
17. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Luzern zu verkauffenden Nationalgüter. (27. Nov.)	840